



Haus & Grund[®]
Rheinland Westfalen

Haus & Grund Rheinland Westfalen, Aachener Str. 172, 40223 Düsseldorf

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

Per E-Mail: jonas.keil@mulnv.nrw.de

Haus & Grund Rheinland Westfalen
Landesverband Rheinisch-Westfälischer Haus-,
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Durchwahl
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unsere Zeichen Am
Ansprechpartner Ass. jur. Erik Uwe Amaya
Datum 19. März 2020

**Verbändeanhörung zum Entwurf der Ersten Verordnung
zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser
Funktionsprüfung - LT-Beschluss vom 19.12.2019**

Sehr geehrter Herr Keil,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum oben näher bezeichneten Entwurf abgeben zu können. Der Landesverband Haus & Grund Rheinland Westfalen vertritt über 108.000 Haus- und Wohnungseigentümer, Vermieter sowie Kauf- und Bauwillige in Nordrhein-Westfalen. Haus & Grund Rheinland Westfalen ist nach Haus & Grund Bayern der zweitgrößte Landesverband in der Haus & Grund-Organisation.

Zu Ihrer E-Mail vom 6. März 2020 und dem oben näher bezeichneten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Landesverband Haus & Grund Rheinland Westfalen war seit 2010 sehr intensiv an der Fortentwicklung der Funktionsprüfung, auch Dichtheitsprüfung oder „Kanal-TÜV“ genannt, beteiligt. In der aktuellen Wahlperiode des Landtages fanden hierzu zahlreiche Gespräche statt, u. a. am 30. Januar 2019 mit NRW-Umweltministerin Ursula Heinen-Esser, am 21. Februar 2019 mit den FDP-Landtagsabgeordneten Herrn Terhaag und Herrn Haupt und am 15. November 2020 mit dem Fraktionsvorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion, Bodo Löttgen, und dem Fraktionsvorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion Christof Rasche. Gemeinsam haben wir Lösungen erarbeitet, um die im Koalitionsvertrag der amtierenden Landesregierung angekündigte Beschränkung der Funktionsprüfung auf begründete

Präsident RA Konrad Adenauer
Vizepräsident Dr. Johann Werner Fliescher
Verbandsdirektor Ass. jur. Erik Uwe Amaya
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN: DE17 3005 0110 1006 7069 39
BIC: DUSSEDDXXX
Amtsgericht Düsseldorf VR 9914
Finanzamt Düsseldorf-Süd
Steuer-Nr. 106/5746/1395

Anschrift Aachener Str. 172
40223 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 416 317 - 60
Telefax 02 11 / 416 317 - 89
E-Mail info@HausundGrund-Verband.de
Internet www.HausundGrund-Verband.de
Facebook facebook.com/HausundGrundVerband
Youtube youtube.com/HausundGrundVerband
Twitter twitter.com/HausundGrundRW

Verdachtsfälle, umzusetzen. Schwierigkeiten machte der unbestimmte Rechtsbegriff „begründete Verdachtsfälle“, der näher definiert werden musste.

Wie begrüßen insofern ausdrücklich, dass es dem zuständigen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gelungen ist, einen Entwurf vorzulegen, der die Interessen des Umweltschutzes mit den Interessen der betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer schonend zum Ausgleich bringt.

Die Aufhebung von § 8 Abs. 1 ist folgerichtig. Regelungen zu den Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, finden sich im neuen Abs. 3 vollumfänglich wieder. Durch die Auflistung der Regelbeispiele, in welchen Fällen Grundstückseigentümer den Zustand und die Funktionsprüfung von Abwasserleitungen zu prüfen haben, wird sowohl für Grundstückseigentümer als auch Kommunen Klarheit geschaffen. Die aufgeführten Regelbeispiele wie Ausschwemmungen von Sanden, Ausspülungen von Scherben oder Absackungen im Grundstücksbereich oder im Bürgersteigbereich lassen jeden objektiven Dritten ganz eindeutig erkennen, dass die Abwasserleitungen nicht in Ordnung sind und überprüft werden müssen. Das Verständnis zur Durchführung einer Funktionsprüfung ist bei betroffenen Grundstückseigentümern in diesen Fällen schon aus eigenem Interesse gegeben.

Durch den Verzicht, dass alle Abwasserleitungen unter „Generalverdacht“ gestellt werden, sie seien nicht mehr funktionstüchtig, wird wieder Vertrauen geschaffen werden können. Für große Erleichterung, insbesondere bei betroffenen älteren Grundstückseigentümern, wird die Aufhebung starrer Fristen und konkrete Wiederholungsprüfungen sorgen.

Verpflichtende Funktionsprüfungen von Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellem oder gewerblichem Abwasser dienen, sind im Gegensatz zu Abwasserleitungen, die dem häuslichen Abwasser dienen, vertretbar. Mengen und Gefahren dürften im erstgenannten Fall höher liegen als bei häuslichen Abwasser. Eine unterschiedliche Behandlung von industriellem oder gewerblichem Abwasser gegenüber häuslichen Abwasser ist auch auf Grund der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit angebracht.

Die Einfügung des neuen Abs. 4, der insbesondere bei „verschwenkenden Wasserschutzgebieten“ Anwendung findet, beschränkt sich auf die zwingend notwendigen Bereiche, die im Einzugsgebiet des Entnahmeverbrunnens liegen, ist vertretbar.

Wir unterstützen den vorliegenden Entwurf ausdrücklich und würden eine zeitnahe Umsetzung anregen, um die derzeitige Verunsicherung unter betroffenen Grundstückseigentümern und den Kommunen bezüglich der Funktionsprüfung zu beseitigen. Mit der Umsetzung des vorliegenden Entwurfs würde eine mehr als zehn Jahre lang kontrovers geführte Debatte ihr Ende finden.

Mit freundlichen Grüßen

Haus & Grund Rheinland Westfalen e.V.

gez.

RA Konrad Adenauer
Präsident



Ass. jur. Erik Uwe Amaya
Verbandsdirektor